



2. Änderungsbeschuß

zum Flurbereinigungsbeschuß v. 22. November 1982 im
Flurbereinigungsverfahren Kiedrich, Rheingau-Taunus-Kreis

1. Aufgrund des § 8(1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 - BGB. I S. 546, in der jeweils geltenden Fassung wird der Beschuß des Hess. Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Wiesbaden vom 10.10.1988 zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbeschuß vom 31.07.1991 über die Anordnung der Flurbereinigung

Kiedrich, Rheingau-Taunus-Kreis

wie folgt geändert:

Die Grundstücke Gemarkung Kiedrich Flur 18, Flurstücke 232/1 u. 232/13 sowie Flur 21, Flurstück 455/4 werden zum Flurbereinigungsverfahren Kiedrich zugezogen.

Die in der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren Kiedrich ausgeschlossen.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr ein Größe von ca. 1223 ha.
Die Grenzen der ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der Übersichtskarte - Anlage 2 - durch einen „orangen“ Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Beschuß nicht geändert.
4. Die von diesem Änderungsbeschuß betroffenen Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg
Matheus-Müller-Platz 1, 65343 Eltville

anzumelden

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege u. Landwirtschaft die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege u. Landwirtschaft erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft anordnen, daß derjenige, der das Holz fälle, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Kiedrich und Schlangenbad sowie der Stadt Eltville am Rhein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und Übersichtskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Kiedrich, Marktstr. 27, Gemeindeverwaltung Schlangenbad - Rathaus, Rheingauerstr. 24, der Stadtverwaltung Eltville a.Rh. - Stadtbauamt-Taunusstr. 4 während der allgemeinen Dienststunden zwei Wochen lang, ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an ausgelegt.

Gründe:

Die Änderung des Verfahrensgebiets hat folgende Gründe:

- 1. Veränderungsnachweis der Katasterverwaltung an der Verfahrensgrenze.
- 2. Ausschluß der Flurstücke die vom Baugebiet „Draiser Weg“ betroffen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Frist von einem Monat gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Kölnische Straße 48 - 50, 34117 Kassel als obere Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg - Außenstelle Eltville -, Matheus-Müller-Platz 1, 65343 Eltville gewahrt.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

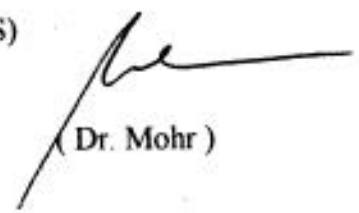
Der Widerspruch hat schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg -Außenstelle Eltville-, oder beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Kassel zu erfolgen.

Amt für Regionalentwicklung, Land-
schaftspflege u. Landwirtschaft Limburg
- Außenstelle Eltville -
Matheus-Müller-Platz 1, 65343 Eltville

F 830 Kiedrich

Amtsleiter

(LS)



(Dr. Mohr)

vom Verfahren ausgeschlossene Flurstücke:

Gemarkung Kiedrich

Flurstücke

Flur 16 Nr.	8/7, 8/8, 9/5 9/6, 10/1, 11/1 11/2, 12, 13, 14/1, 15, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 25/1, 27, 28, 29, 30/2, 31/1, 32/2, 117/22, 118/23, 119/24, 120/25, 123/26
Flur 18 Nr.	108/2, 109/2, 110/2, 111/2, 272/8, 232/8 (hervorgegangen aus 232/7)
Flur 21 Nr.	455/3